

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3006  
der Abgeordneten Liane Hesselbarth  
Fraktion der DVU  
Landtagsdrucksache 4/ 7902

### **„Schwarzarbeit auf der Großbaustelle BBI III“**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3006 vom 18.08.2009:

Auf meine Kleine Anfrage Nr. 2964 vom 16.07.2009 antwortete die Landesregierung (Drs. 4/876) u. a., dass die 40 Arbeitnehmer polnischer Nationalität, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ohne Arbeitserlaubnis auf der Baustelle des zukünftigen Großflughafens BBI am Standort Schönefeld tätig waren, für die von diesen ausgeführten Eisenflechterarbeiten keine Arbeitserlaubnis hatten, diese jedoch Baustellenausweise erhielten, weil sie im Rahmen der Anmeldung und Beantragung ihrer Baustellenausweise angegeben haben, dass sie auf der Baustelle nur Schweißarbeiten durchführen würden. Des weiteren antwortete die Landesregierung auf meine Frage, inwieweit sich die Landesregierung dafür engagiert(e), insbesondere einheimischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Region Berlin-Brandenburg, die arbeitslos bzw. von Arbeitslosigkeit bedroht sind, einen Arbeitsplatz zu verschaffen, dass derartige Vereinbarungen mit der Bundesagentur für Arbeit bzw. mit der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) nicht bestünden. Die Landesregierung verweist insoweit auf die Beantwortung der Kleinen Frage Drs. 4/7836 zu Frage 5. zur Zusammenarbeit der FBS, der Jobagentur, dem BBI-Campus und Trägern von Weiterbildungsmaßnahmen.

Des weiteren antwortete die Landesregierung, dass Ermittlungen gegen die – für die Beschäftigung der vierzig Arbeitnehmer polnischer Nationalität ohne einschlägige Arbeitserlaubnis verantwortlichen - Unternehmen durch eine Staatsanwaltschaft im Land Brandenburg nicht geführt werden, da diese Unternehmen ihren Sitz nicht in Brandenburg haben. Weiterhin antwortete die Landesregierung, dass - bezogen auf die besagten vierzig Personen polnischer Nationalität – diese als Unionsbürger aus den Beitrittsstaaten im wesentlichen wie andere Unionsbürger das aus Artikel 18 des EG-Vertrages folgende allgemeine Freizügigkeitsrecht haben. Diese könnten insbesondere auch ohne Arbeitsgenehmigung nach Deutschland einreisen, um Arbeit zu suchen. Ein Einreiseverbot sei wegen eines ordnungswidrigen Handelns oder eine strafrechtliche Verurteilung allein rechtlich nicht möglich, sondern es müsse schon eine tatsächliche, hinreichend schwere Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre. Dafür müsse bei individueller Einzelfallbetrachtung eine „konkrete hinreichende Wahrscheinlichkeit neuer gravierender Straftaten“ vorliegen. Des weiteren antwortete die Landesregierung, dass die Flughafengesellschaft für den Fall von Verstößen eigene Sanktionsmöglichkeiten habe und die Landesregierung beabsichtige keine weiteren Maßnahmen, die über die Zuständigkeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des deutschen Zolls nach dem SchwarzArbG hinausgehen.

Datum des Eingangs: 10.09.2009 / Ausgegeben: 15.09.2009

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie konnte es dazu kommen, dass die in meinen Kleinen Anfragen Nummern 2922 und 2964 genannten vierzig Arbeitnehmer polnischer Nationalität auf der Baustelle des zukünftigen Großstadtflughafens BBI die Eisenflechterarbeiten ausüben konnten, ohne dafür die erforderliche Arbeitserlaubnis zu haben?
  - a) Wer konkret übt die Aufnahme bzw. Ausführung von Tätigkeiten auf der Baustelle des zukünftigen BBI hinsichtlich deren Zulässigkeit die Kontrolle aus?
  - b) Inwieweit konkret sind die Länder Berlin und Brandenburg als Exekutive im Rahmen dieser Kontrolle tätig?
  - c) Inwieweit bestanden in dem einschlägigen Fall Fehler im Rahmen der Ausübung der entsprechenden Kontrolle? (Bitte detaillierte Darlegung nach sämtlichen rechtlichen einschließlich (staats-) vertraglichen Gesichtspunkten!)
  
2. Aus welchen konkreten Gründen bestehen keine Vereinbarungen der Landesregierung mit der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FB) oder der Bundesagentur für Arbeit darüber, einheimischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Region Berlin-Brandenburg, die arbeitslos bzw. von Arbeitslosigkeit bedroht sind, einen Arbeitsplatz auf der Baustelle des zukünftigen BBI zu verschaffen?
  - a) Aus welchem konkreten Grunde beschränkt sich die Zusammenarbeit der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS), der Jobagentur, dem BBI-Campus und Trägern von Weiterbildungsmaßnahmen lediglich auf den Transfer von Wissenschaft in die Praxis und Weiterbildungsmaßnahmen, nicht aber auf die Vermittlung von Arbeitsplätzen für – von arbeitslosen bzw. Arbeitslosigkeit bedrohten – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus der Region Berlin - Brandenburg?
  - b) Wie viele Arbeitnehmerinnen und/oder Arbeitnehmer wurden in Umsetzung des Kooperationsvertrages vom 21.08.2007 zwischen der Agentur für Arbeit (AA)/Jobagentur Potsdam und der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) bisher vermittelt, und zwar mit dem Ergebnis
    - aa) des Abschlusses eines Arbeitsvertrages / der Aufnahme einer nichtselbständigen Tätigkeit,
    - bb) des Abschlusses eines sonstigen Dienstvertrages mit welchen konkreten Hauptleistungspflichten auf Dienstnehmerseite.
    - cc) eines Werkvertrages mit welchen konkreten Hauptleistungspflichten auf Werkunternehmerseite? (Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und relativen Zahlen, und zwar unter Benennung bzw. Darstellung der wesentlichen (Vertrags-)Inhalte hinsichtlich der vergebenen Arbeiten bzw. Aufträge!)
  
3. Für den Fall, dass aufgrund der in der vorgenannten Frage Nummer 2 genannten Kooperationsvereinbarung Beschäftigungsverhältnisse – bezogen auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. selbständige Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer aus der Region Berlin-Brandenburg – vermittelt wurden, wie viele davon wurden vermittelt an
  - a) Absolventen mit wissenschaftlichem Studium (Universitätsabschluss) welcher konkreten Fachrichtung,
  - b) Absolventen für Fachhochschulabschluss welcher konkreten Fachrichtung,
  - c) Absolventen mit einer qualifizierten Berufsausbildung welcher konkreten Art,
  - d) ungelernete bzw. welche sonstige Beschäftigte? (Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und relativen Zahlen, und zwar bezogen auf die – möglichst konkret zu benennenden - Beschäftigungsverhältnisse, unterteilt nach sozialversicherungspflichtigen (nichtselbständigen) und selbständigen Beschäftigungsverhältnissen!)

4. Gegen wie viele – wegen der illegalen Beschäftigung der vierzig Personen polnischer Nationalität – verdächtige Unternehmen werden die derzeitigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen geführt?
  - a) Wo konkret haben diese Unternehmen ihren Sitz?
  - b) Wie viele dieser Unternehmen haben ihren Unternehmenssitz
    - aa) in welchen anderen deutschen Bundesländern,
    - bb) in welchen anderen EU-Mitgliedsstaaten,
    - cc) in welchen konkreten Nicht-EU-Staaten? (Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und relativen Zahlen sowie unter Benennung der jeweiligen Gebietskörperschaften bzw. Staaten, in welchen die einschlägigen Unternehmen ihren Sitz haben!)
  
5. Welche konkreten Straftaten mit welchem Strafraumen bzw. welcher Mindeststrafe rechtfertigen ein Einreiseverbot bei Staatsangehörigen der EU nach § 6 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU?
  - a) Wie konkret gestaltet sich die jeweilige Einzelfallprüfung in verfahrensrechtlicher und/oder – technischer Hinsicht?
  - b) Wie definiert die Landesregierung die „konkrete hinreichende Wahrscheinlichkeit“ einschlägiger Straftaten? (Bitte detaillierte Darlegung nach sämtlichem einschlägigen Recht, möglichst unter Bezugnahme auf die einschlägige EU- und/oder höchstrichterliche verwaltungsgerichtliche Rechtssprechung!)
  
6. Aus welchem konkreten Grunde beabsichtigt die Landesregierung – angesichts des Vorfalls illegaler Beschäftigung von vierzig Personen polnischer Nationalität auf der Großbaustelle BBI – keine – über die Aufgaben der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des deutschen Zolls hinausgehenden –(Kontroll-)Maßnahmen?
  - a) Inwieweit reichen nach den Erkenntnissen der Landesregierung die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen für Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, insbesondere nach dem SchwarzArbG aus, um zukünftig illegale Beschäftigung insbesondere von Arbeitnehmern aus dem EU-Beitrittsgebiet zu verhindern?
  - b) Wie viele und welche konkreten Maßnahmen nach dem SchwarzArbG wurden nach den Erkenntnissen der Landesregierung seit Beginn der Bauarbeiten auf der Baustelle des zukünftigen Großflughafens BBI mit welchen konkreten Ergebnissen eingeleitet?
  - c) Welche konkreten eigenen Sanktionsmöglichkeiten hat die FBS für den Fall einschlägiger Verstöße? (Bitte detaillierte Darlegung nach sämtlichen formell- und materiell rechtlichen Gesichtspunkten!)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie konnte es dazu kommen, dass die in meinen Kleinen Anfragen Nummern 2922 und 2964 genannten vierzig Arbeitnehmer polnischer Nationalität auf der Baustelle des zukünftigen Großstadtflughafens BBI die Eisenflechterarbeiten ausüben konnten, ohne dafür die erforderliche Arbeitserlaubnis zu haben?

- a) Wer konkret übt die Aufnahme bzw. Ausführung von Tätigkeiten auf der Baustelle des zukünftigen BBI hinsichtlich deren Zulässigkeit die Kontrolle aus?
- b) Inwieweit konkret sind die Länder Berlin und Brandenburg als Exekutive im Rahmen dieser Kontrolle tätig?
- c) Inwieweit bestanden in dem einschlägigen Fall Fehler im Rahmen der Ausübung der entsprechenden Kontrolle? (Bitte detaillierte Darlegung nach sämtlichen rechtlichen einschließlich (staats-) vertraglichen Gesichtspunkten!)

zu Frage 1:

Siehe Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 2964. Offensichtlich wurde die Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) vorsätzlich getäuscht.

zu Frage 1a und 1b:

Die auf der BBI-Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer unterliegen grundsätzlich einer vertraglichen Vereinbarung zur Tariftreue sowie zur Einhaltung der Bestimmungen gegen Schwarzarbeit und illegale Arbeitnehmerüberlassung. Die Einhaltung der Vereinbarungen wird durch ein mehrschichtiges Kontrollsystem überwacht. Dabei werden die verschiedenen externen Überwachungsorgane durch einen Compliance-Beauftragten und durch die für den jeweiligen Auftragnehmer zuständige Teilprojektleitung der FBS kontrolliert.

Für die Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit sind die Behörden der Zollverwaltung zuständig. Unterstützt werden diese von den Finanzbehörden, den Arbeitsschutzbehörden, den Ausländerbehörden und im Einzelfall von den Polizeivollzugsbehörden der Länder. Einbezogen sind ebenfalls die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden.

zu Frage 1c:

Der Verdacht auf Rechtsverstoß wurde festgestellt, die Kontrollmechanismen haben also funktioniert.

Frage 2:

Aus welchen konkreten Gründen bestehen keine Vereinbarungen der Landesregierung mit der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FB) oder der Bundesagentur für Arbeit darüber, einheimischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Region Berlin-Brandenburg, die arbeitslos bzw. von Arbeitslosigkeit bedroht sind, einen Arbeitsplatz auf der Baustelle des zukünftigen BBI zu verschaffen?

- a) Aus welchem konkreten Grunde beschränkt sich die Zusammenarbeit der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS), der Jobagentur, dem BBI-Campus und Trägern von Weiterbildungsmaßnahmen lediglich auf den Transfer von Wissenschaft in die Praxis und Weiterbildungsmaßnahmen, nicht aber auf die Vermittlung von Arbeitsplätzen für – von arbeitslosen bzw. Arbeitslosigkeit bedrohten – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus der Region Berlin - Brandenburg?
- b) Wie viele Arbeitnehmerinnen und/oder Arbeitnehmer wurden in Umsetzung des Kooperationsvertrages vom 21.08.2007 zwischen der Agentur für Arbeit (AA)/Jobagentur Potsdam und der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) bisher vermittelt, und zwar mit dem Ergebnis
  - aa) des Abschlusses eines Arbeitsvertrages / der Aufnahme einer nichtselbständigen Tätigkeit,
  - bb) des Abschlusses eines sonstigen Dienstvertrages mit welchen konkreten Hauptleistungspflichten auf Dienstnehmerseite.
  - cc) eines Werkvertrages mit welchen konkreten Hauptleistungspflichten auf Werkunternehmerseite? (Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und relativen Zahlen, und zwar unter Benennung bzw. Darstellung der wesentlichen (Vertrags-)Inhalte hinsichtlich der vergebenen Arbeiten bzw. Aufträge!)

zu Frage 2:

Die Arbeitsvermittlung ist gesetzliche Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit und ist im Sozialgesetzbuch (SGB III) geregelt. Hierzu bedarf es deshalb keiner gesonderten Vereinbarung. Allerdings hat die FBS mit dem Minister für Wirtschaft und weiteren Partnern ein Mittelstandskonzept entwickelt, das die Grundlage für faire Beteiligungschancen der regionalen Unternehmen am BBI-Projekt bildet. Die aktuellen Zahlen zur Auftragsvergabe verdeutlichen die erfolgreiche Umsetzung dieses Konzeptes. In der jüngst aktualisierten Studie des Kölner Instituts für Verkehrswissenschaften (Prof. Baum) wird die positive Beschäftigungswirkung der Flughäfen und der BBI-Baustelle überzeugend herausgearbeitet. Im Übrigen trifft es nicht zu, dass sich die Aktivitäten der Kooperationspartner lediglich auf Wissenstransfer beschränken.

## Frage 3:

Für den Fall, dass aufgrund der in der vorgenannten Frage Nummer 2 genannten Kooperationsvereinbarung Beschäftigungsverhältnisse – bezogen auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. selbständige Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer aus der Region Berlin-Brandenburg – vermittelt wurden, wie viele davon wurden vermittelt an

- a) Absolventen mit wissenschaftlichem Studium (Universitätsabschluss) welcher konkreten Fachrichtung,
- b) Absolventen für Fachhochschulabschluss welcher konkreten Fachrichtung,
- c) Absolventen mit einer qualifizierten Berufsausbildung welcher konkreten Art,
- d) ungelernete bzw. welche sonstige Beschäftigte? (Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und relativen Zahlen, und zwar bezogen auf die – möglichst konkret zu benennenden - Beschäftigungsverhältnisse, unterteilt nach sozialversicherungspflichtigen (nichtselbständigen) und selbständigen Beschäftigungsverhältnissen!)

zu Frage 2b; 2aa; 2bb; 2cc und zu Frage 3:

Konkrete Vermittlungszahlen lassen sich aus der Umsetzung des Kooperationsvertrages nicht ableiten. Die statistische Erfassung der Beschäftigungsverhältnisse nimmt die jeweilige Agentur für Arbeit für einstellende Unternehmen mit Sitz in ihrem Zuständigkeitsbereich vor. Aus diesem Grunde kann die Landesregierung auch keine Aussagen zur beruflichen Qualifikation machen.

## Frage 4:

Gegen wie viele – wegen der illegalen Beschäftigung der vierzig Personen polnischer Nationalität – verdächtige Unternehmen werden die derzeitigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen geführt?

- a) Wo konkret haben diese Unternehmen ihren Sitz?
- b) Wie viele dieser Unternehmen haben ihren Unternehmenssitz
  - aa) in welchen anderen deutschen Bundesländern,
  - bb) in welchen anderen EU-Mitgliedsstaaten,
  - cc) in welchen konkreten Nicht-EU-Staaten? (Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und relativen Zahlen sowie unter Benennung der jeweiligen Gebietskörperschaften bzw. Staaten, in welchen die einschlägigen Unternehmen ihren Sitz haben!)

zu Frage 4:

Wie in der Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage 2964 festgestellt, werden die Ermittlungen nicht von einer Staatsanwaltschaft des Landes Brandenburg geführt. Deshalb können hierzu keine Angaben gemacht werden.

## Frage 5:

Welche konkreten Straftaten mit welchem Strafraumen bzw. welcher Mindeststrafe rechtfertigen ein Einreiseverbot bei Staatsangehörigen der EU nach § 6 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU?

- a) Wie konkret gestaltet sich die jeweilige Einzelfallprüfung in verfahrensrechtlicher und/oder – technischer Hinsicht?
- b) Wie definiert die Landesregierung die „konkrete hinreichende Wahrscheinlichkeit“ einschlägiger Straftaten? (Bitte detaillierte Darlegung nach sämtlichem einschlägigen Recht, möglichst unter Bezugnahme auf die einschlägige EU- und/oder höchstrichterliche verwaltungsgerichtliche Rechtssprechung!)

zu Frage 5:

Die Antwort der Landesregierung zu Frage 5b der Kleinen Anfrage 2964 wird wie folgt ergänzt: Die Feststellung des Verlustes des Rechts auf Freizügigkeit setzt stets die umfassende und eingehende Würdigung der Umstände des Einzelfalls voraus. Im Rahmen der von der zuständigen Ausländerbehör-

de zu treffenden Ermessensentscheidung ist eine individuelle Gefahrenprognose für den Betroffenen zu erstellen. Einzelfallentscheidungen sind gerade dadurch charakterisiert, dass pauschale Aussagen eben nicht möglich sind.

Frage 6:

Aus welchem konkreten Grunde beabsichtigt die Landesregierung – angesichts des Vorfalles illegaler Beschäftigung von vierzig Personen polnischer Nationalität auf der Großbaustelle BBI – keine – über die Aufgaben der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des deutschen Zolls hinausgehenden (Kontroll-) Maßnahmen?

- a) Inwieweit reichen nach den Erkenntnissen der Landesregierung die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen für Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, insbesondere nach dem SchwarzArbG aus, um zukünftig illegale Beschäftigung insbesondere von Arbeitnehmern aus dem EU-Beitrittsgebiet zu verhindern?
- b) Wie viele und welche konkreten Maßnahmen nach dem SchwarzArbG wurden nach den Erkenntnissen der Landesregierung seit Beginn der Bauarbeiten auf der Baustelle des zukünftigen Großflughafens BBI mit welchen konkreten Ergebnissen eingeleitet?
- c) Welche konkreten eigenen Sanktionsmöglichkeiten hat die FBS für den Fall einschlägiger Verstöße? (Bitte detaillierte Darlegung nach sämtlichen formell- und materiell rechtlichen Gesichtspunkten!)

zu Frage 6 und 6a:

Nach Auffassung der Landesregierung reichen die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit grundsätzlich aus. Das mehrschichtige Kontrollsystem auf der BBI-Baustelle wird ebenfalls als geeignet und ausreichend bewertet.

zu Frage 6b:

Die zuständigen Behörden der Zollverwaltung führen regelmäßig Baustellenkontrollen in Schönefeld durch. Aufgrund der Ergebnisse dieser Kontrollen wurden in mehreren Fällen Ermittlungsverfahren gegen Unternehmen und gegen Arbeitnehmer eingeleitet

zu Frage 6c:

Sofern Bauunternehmen gegen die Regelungen des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes verstoßen, müssen sie mit einer außerordentlichen Vertragskündigung rechnen. Den betroffenen Arbeitnehmern wird grundsätzlich Baustellenverbot erteilt. Unternehmen erhalten darüber hinaus eine Auftragsperre nach den vergaberechtlichen Regelungen.